

Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 der Stadt Singen gemäß § 47d Abs. 2 und 7 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadt Singen ist gemäß § 47e Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans in ihrem Gebiet. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 8200 Kfz/Tag durchgeführt. Auf Gemarkung der Stadt Singen wurden die durch Singen führenden Bundes- und Landesstraßen (A 81, B 33, B 314, B 34 (Schaffhauser Straße, Hauptstraße, Freiheitstraße, Ekkehardstraße, Radolfzeller Straße), L 191 (Hohenkrähenstraße, Haupt-/Rielasinger Straße) erfasst. Die Stadt Singen ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 aufgrund der Verkehrsbelastungen der vorstehend genannten Straßen verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Dieser Lärmaktionsplan wurde nun überprüft und fortgeschrieben.

Das Büro Fichtner GmbH aus Stuttgart (Standort Freiburg), beauftragt mit der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung, hat die Ergebnisse der Lärmkartierung der LUBW ausgewertet und in dem Bericht zur Offenlage Stand Mai 2025 als Bestandteil des Vorentwurfs zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 für die Stadt Singen näher dargestellt.

In der aktuellen Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 und zur Verbesserung des Wohnumfeldes wurden auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (durch Tempo 30 km/h teilweise mit zeitlichen Beschränkungen) aufgrund bestehender Lärmaktionspläne (zuletzt Stufe 3 aus dem Jahr 2022) weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 km/h ganztags aus Lärmschutzgründen in den Straßen Kreuzensteinstraße, Ringstraße und Romeiasstraße untersucht und der zu erwartende Nutzen dargestellt.

Diese Lärminderungsmaßnahmen sollen Lücken schließen, die nach den umgesetzten Anordnungen infolge der letzten Stufe 3 des Lärmaktionsplans noch verblieben sind. Hiermit werden die Nachvollziehbarkeit der Regelungen verbessert, unerwünschte Verlagerungen vermieden und bei vergleichbaren Lärmbelastungen weitere Anwohner/-innen von Lärmeinwirkungen entlastet.

Der Gemeinderat hat nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauen am 02.07.2025 dem erarbeitenden Vorentwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 für die Stadt Singen am 08.07.2025 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die nach § 47 d Abs.3 BImSchG erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Dementsprechend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Behörden in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 15.09.2025.

Nach Fertigstellung des Erläuterungsberichts durch das Büro Fichtner hat der Gemeinderat der Stadt Singen (aufgrund der Beschlussvorlage Nr. 2026/043) am 10. Februar 2026 (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauen am 28.01.2026) über die eingegangenen 6 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und 7 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden beraten und den Lärmaktionsplan der Stufe 4 für die Stadt Singen mit den folgenden Lärmminderungsmaßnahmen beschlossen:

30 km/h ganztags aus Lärmschutzgründen in den drei Gemeindestraßen

- Ringstraße, zwischen Widerholdstraße bis Ekkehardstraße
- Kreuzensteinstraße (Ekkehardstraße bis Bahnhofstraße)
- Romeiasstraße (Ekkehardstraße bis Praxedisplatz).

Der beschlossene Lärmaktionsplan der Stufe 4 kann auf der Webseite der Stadt Singen unter <https://www.singen.de/rahmenplaene> eingesehen werden und steht dort zum Download bereit. Darüber hinaus liegt der beschlossene Lärmaktionsplan der Stufe 4 der Stadt Singen im Rathaus, Hohgarten 2, 78244 Singen, beim Schaukasten des Stadtplanungsamts im Flur des 1. Obergeschosses während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Für die Umsetzung der im Lärmaktionsplan der Stufe 4 festgesetzten Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Singen zuständig.

Singen, 19. Februar 2026

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen